



Hausordnung Norla

Im Interesse des reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung sind die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten.

1. Hausrecht

Die Messeleitung übt das Hausrecht auf dem Messegelände und den ausgewiesenen Besucher- und Ausstellerparkplätzen aus.

Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und Ordnungsbehörden müssen eingehalten werden.

Die technischen Anlagen dürfen nur von den von der Messeleitung beauftragten Dienstkräften bedient werden.

Sämtliche Feuerlöscher, Hydranten und elektrische Verteilungsanlagen müssen unbedingt frei und unverstellt bleiben.

2. Hygienekonzept

Das aktuell zur Veranstaltung vorliegende **Hygienekonzept** ist Bestandteil der Hausordnung.

3. Fahrzeugverkehr

Während des Auf- und Abbaus müssen die Fahrzeuge unverzüglich ent- bzw. beladen werden und das Messegelände nach höchstens 2 Stunden verlassen. Es wird am Tor der Zufahrt eine **Hinterlegungsgebühr von € 50,00** in bar erhoben, die beim Verlassen des Geländes innerhalb der vorgegebenen Zeit erstattet wird.

Bei Nichteinhaltung der Zweistundenfrist wird die Hinterlegungsgebühr in Höhe von € 50,00 einbehalten. Bitte informieren Sie auch Ihre Mitarbeiter, ggfs. Unteraussteller und beauftragte Spediteure darüber.

Während der Messe können Fahrzeuge von Ausstellern und Lieferanten **morgens bis 8.30 Uhr zum sofortigen Be- oder Entladen** eingelassen werden. Bis 8.45 Uhr muss das gesamte Messegelände von Fahrzeugen geräumt sein.

Zwischen **18.15 Uhr und 19 Uhr ist das Befahren des Messgeländes** möglich. Bis 19 Uhr muss das gesamte Messegelände von Fahrzeugen geräumt sein.

Für jedes Befahren während der genannten Zeiten wird eine **Hinterlegungsgebühr von € 50,00** in bar für jedes Fahrzeug (auch Anhänger!) **an Tor 2** erhoben. Das **Verlassen des Geländes und die Kautionsrückzahlung erfolgt an Tor 7**. Die **Messeleitung hat das Recht, widerrechtlich auf dem Gelände abgestellte Fahrzeuge und/oder Anhänger kostenpflichtig zu entfernen!**

Auf dem Messegelände gelten die Bestimmungen des öffentlichen Straßenverkehrs in entsprechender Anwendung (StVO).

4. Aufbaurichtlinien

Der Aussteller hat während des Auf- und Abbaus grundsätzlich auf die Einhaltung aller Unfallverhütungsvorschriften zu achten. Der Aussteller haftet für alle von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden.

a. Hallen:

Die Wände der Hallenstände, feste Rück- und Seitenwände sind ungestrichen und untapeziert.

Die Seitenwände dürfen nicht beklebt, tapeziert, bemalt oder beschädigt werden.

Die Bauhöhe beträgt 2,50 m. Diese Höhe darf nicht überschritten werden, mit Ausnahme des Firmennamens und -zeichens, jedoch nicht über 50 cm hinaus. Im Bereich von Stützen kann die Bauhöhe von 2,50 m nicht überschritten werden!

In Hallen mit nicht befestigten Fußböden beträgt das maximal zulässige Gewicht 1t / m².

Sollte in besonders gelagerten Fällen eine Ausnahme nicht zu umgehen sein, muss die schriftliche Genehmigung durch die Messeleitung vorliegen.

Bei gemeinsamen Rückwänden dürfen nur einseitige Firmenzeichen oder Schilder angebracht werden. Die Rückseite ist neutral zu gestalten.

Über die Standgrenzen hinaus dürfen keinerlei Werbemittel verwendet werden. Jegliches Aufhängen von Schildern (von Seiten der Standinhaber) an den Hallenkonstruktionen ist untersagt.

Es müssen die Brandschutzbestimmungen beachtet werden, d.h. schwer entflammbare Farben, Stoffe usw. benutzt werden nach DIN 4102 b.

Das Schrauben, Benageln, Bekleben, Öffnen von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Bei Verwendung von Doppelklebeband ist dieses nach Beendigung der Messe rückstandsfrei zu entfernen.

Offene Feuerstellen in den Hallen sind verboten!

b. Freigelände:

Der Freigeländestand wird dem Aussteller im vorhandenen Zustand übergeben. Nach Messe- bzw. Vertragsende ist dieser Zustand wiederherzustellen. Das beinhaltet auch das Entfernen von Ausstellerseitig eingebrachten Hackschnitzeln.

Es ist **grundsätzlich verboten**, Erdbewegungen und Grabungen bzw. Bohrungen ohne vorherige Absprache mit der Messeleitung und **vorliegende schriftliche Genehmigung** vorzunehmen. Alle Schäden, insbesondere an verlegten (Stark-)Stromkabeln und Wasserleitungen und ihre Folgen, die sich durch ungenehmigte Erdarbeiten im Freigelände ergeben, gehen zu Lasten des Ausstellers.



Fahnenmasten dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Messeleitung gesetzt werden und müssen innerhalb der ausgeflockten Standgrenzen liegen, um Kabel- und Leitungsschäden zu vermeiden.

Die Errichtung von offenen Feuerstellen im Freigelände bedarf der Anmeldung durch den Aussteller und der Genehmigung der Messeleitung und der zuständigen Behörde.

5. Müllentsorgung

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für eine sachgerechte Beseitigung seines Abfalls Sorge zu tragen. Der während der Montage oder Demontage des Standes sowie während der Veranstaltung anfallende Abfall bzw. Reststoff ist vom Aussteller zu beseitigen. Nichteinhaltung oder Nichtbeachtung führt zur Nachberechnung.

6. Gestaltung und Ausstattung der Stände, allgemeine Präsentation

Am Stand sind für die Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Gestaltungsmaßnahmen von Ständen und/oder Darstellung von Produkten dürfen benachbarte Aussteller nicht beeinträchtigen. Die Messeleitung kann verlangen, dass Messestände, deren Aufbau nicht genehmigt oder Ausstellungsstücke, die durch Aussehen, Geruch, offensichtliche Mangelhaftigkeit oder Beeinträchtigung Dritter als ungeeignet anzusehen sind, geändert oder entfernt werden.

Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, erfolgt die Entfernung oder Änderung durch die Messeleitung auf Kosten des Ausstellers. Wird aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen, ist ein Anspruch auf Rückerstattung nicht gegeben.

7. Strom und Wasser

Strom und Wasser können auf Wunsch und auf Kosten des Ausstellers verlegt werden (Bestell-Formulare).

Die technischen Einrichtungen, wie z. B. Licht, Wasser, Gas, Scheinwerfer, Heizung, Lautsprecheranlage, werden von der Messeleitung überwacht. **Das selbständige Anschließen an das Licht-, Kraft- und Wassernetz ist untersagt.**

Der Aussteller kann bei unvorhergesehenen, beeinträchtigenden Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, keinen Rechtsanspruch bzw. keine Haftung gegenüber der Messeleitung herleiten.

8. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb des Standes gestattet.

9. Aufenthalt auf dem Messegelände

Aussteller werden täglich ab 7.30 Uhr eingelassen und müssen spätestens ab 8.45 Uhr ihren Stand besetzt haben.

Es muss gewährleistet sein, dass während der allgemeinen Öffnungszeiten eine ständige Standbesetzung anwesend ist. Spätestens 1 Stunde nach Schluss des Messetages (19 Uhr) müssen die Aussteller und deren Personal das Gelände verlassen haben, sofern keine Sondergenehmigung der Messeleitung vorliegt.

Die Übernachtung auf den Parkplätzen ist (ohne schriftliche Sondergenehmigung der Messeleitung) nicht gestattet.

10. Bewirtschaftung und Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Versorgung wird grundsätzlich durch die von der MesseRendsburg GmbH zugelassenen Firmen durchgeführt.

11. Abgabe von Kostproben

An Ständen, an denen Kostproben (Kleinstportionen) - auch unentgeltlich - an die Besucher abgegeben werden, sind die bestehenden Vorschriften der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht strikt einzuhalten sowie die schriftliche Genehmigung der Messeleitung einzuholen. Entgeltliche Abgaben von Kostproben sind nicht gestattet.

12. Bewachung

Um Diebstähle zu vermeiden, sind die Aussteller in ihrem eigenen Interesse gehalten, leicht transportables Messegut außerhalb der Öffnungszeiten zu verschließen oder sofort nach Beendigung der Messe zu verladen. Eine allgemeine Bewachung der Halle und des Freigeländes während der Ausstellungszeit erfolgt durch die Messeleitung von **Montag, 21.8.2023 bis Montag, 4.9.2023**.

13. Standrückgabe

Kein Stand darf vor dem offiziellen Ende der Ausstellung (3.9.2023, 18 Uhr) geräumt werden.

Nach dem Abbau sind die Plätze der Messestände in den Hallen ohne Teppich und besenrein zu hinterlassen. Schäden an Wänden sind der Messeleitung unverzüglich zu melden. Das Freigelände ist abgeräumt, eingeebnet und frei von Schutt, Abfall und Ausstellerseitig eingebrachten Hackschnitzeln zu übergeben.

Nicht geräumte und gereinigte Standflächen, nicht entsorgte Teppiche und nicht gemeldete Schäden werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Die Termine für den Abbau sind einzuhalten.